

II-2377 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 21.891/55-1a/81

1010 Wien, den 11. Mai
Stubenring 1
Telephon 75 00

19 81

1058 IAB

1981-05-13

zu 1109 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Peter
und Genossen an den Bundesminister
für soziale Verwaltung betreffend
Reduzierung bzw. Streichung der Aus-
gleichszulage bei Gewährung einer
Ehrenpension (Nr. 1109/J)

In der Anfrage wird ausgeführt, daß die derzeitigen Bestimmungen des Ausgleichszulagenrechtes bei Zuerkennung einer Ehrenpension aufgrund künstlerischer Verdienste an ältere Künstler unter Umständen zu grotesken Situationen führen können.

Es seien Fälle bekannt, in denen Künstler als Bezieher einer Kleinstpension durch Gewährung einer Ehrenpension eine Reduzierung ihrer Ausgleichszulage - mitunter sogar im vollen Ausmaß der zuerkannten Ehrenpension - in Kauf nehmen mußten.

In diesem Zusammenhang richten die erwähnten Abgeordneten an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Fragen:

- "1. Welche Überlegungen gibt es seitens Ihres Ministeriums, um Härtefälle der aufgezeigten Art in Zukunft zu vermeiden?
2. Gibt es interministerielle Gespräche, denen zufolge mit einer baldigen Änderung der Gesetzeslage zu rechnen ist?
3. Wurden bezüglich der gegenständlichen Problematik (Auswirkung der Gewährung einer Ehrenpension auf den Anspruch auf Ausgleichszulage) bereits Gespräche mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst geführt - und, wenn ja mit welchem Ergebnis?"

- 2 -

Diese Fragen beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zur Frage 1.:

Ziel der Pensionsversicherung im Rahmen der Sozialversicherung ist es, dem Versicherten (bzw. dessen Hinterbliebenen) bei Eintritt des jeweils in Frage kommenden Versicherungsfalles eine Pensionsleistung zu sichern, die möglichst seinem Lebensstandard aus der Zeit seiner letzten Berufstätigkeit vor der Pensionszuerkennung entspricht. Maßgebend für die Höhe der Pension ist daher die Gesamtzahl der erworbenen Versicherungszeiten und der Durchschnittsverdienst aus den letzten maßgeblichen Versicherungsmonaten vor dem Pensionsstichtag. Angesichts dieser für die Ermittlung des Ausmaßes einer Pension geltenden versicherungsrechtlichen Prinzipien kann es vorkommen, daß als Folge einer kurzen Versicherungszeit und/oder eines niedrigen Verdienstes während der Bemessungszeit die Pension zu niedrig ist, um den Lebensunterhalt sicherzustellen. Um aber auch in solchen Fällen den betroffenen Personen eine gewisse Mindestleistung zu garantieren, wurde unter Verzicht auf das sonst geltende Versicherungsprinzip die Einrichtung der Ausgleichszulage geschaffen.

Erreicht eine Pension zusammen mit einem allfälligen sonstigen Einkommen des Pensionisten und unter Berücksichtigung der Einkünfte des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten nicht die Höhe des im Gesetz festgesetzten Richtsatzes, wird in der Höhe der Differenz zwischen Gesamteinkommen und Richtsatz zur Pension eine Ausgleichszulage gewährt. Hinzugefügt sei noch, daß der Aufwand für die Ausgleichszulage nicht aus den Beiträgen der Versicherten (und ihrer Dienstgeber), sondern allein aus allgemeinen Steuermitteln gedeckt wird. Der Richtsatz beträgt seit

- 3 -

1.Jänner 1981 3.703 S für Pensionsbezieher aus eigener Pensionsversicherung und 5.316 S für Verheiratete.

Entsprechend der Funktion der Ausgleichszulage gelten für sie weitgehend die für die Gewährung einer Leistung aus der Sozialhilfe maßgebenden Grundsätze. Einer dieser Grundsätze besagt, daß ein sonstiges Einkommen des Leistungsempfängers auf seine Leistung aus der Sozialhilfe anzurechnen ist.

Die Anregung der anfragestellenden Abgeordneten, die Zuerkennung einer Ehrenpension aufgrund künstlerischer Verdienste an ältere Künstler bei der Zuerkennung der Ausgleichszulage unberücksichtigt zu lassen, steht mit diesem Prinzip in direktem Widerspruch.

Im § 292 Abs.4 ASVG ist zwar vorgesehen, daß bestimmte Bezüge bei der Ermittlung der Ausgleichszulage außer Betracht zu bleiben haben. Der Ausnahmekatalog dieser Bestimmung steht jedoch in engem Zusammenhang mit der besonderen sozialen Funktion der Ausgleichszulage. Diese soll nicht dadurch eingeengt oder gar aufgehoben werden, daß Leistungen, die schon aufgrund anderer Bestimmungen - etwa wegen des Familienstandes oder wegen der persönlichen Verhältnisse - zu gewähren sind, in die Berechnung des Nettoeinkommens einbezogen werden und damit den Ausgleichszulagenanspruch vermindern oder gar nicht erst entstehen lassen würden. Das gilt ganz besonders für solche Zuwendungen, die dem Pensionisten zur Deckung eines bestimmten Aufwandes zukommen.

Die Finanzierung der Ehrenpension für ältere Künstler erfolgt aus öffentlichen Mitteln. Da - wie oben ausgeführt - auch die Finanzierung der Ausgleichszulage de facto in Form eines Aufwandersatzes durch den Bund erfolgt, würde die Einbeziehung der Ehrenpensionen in den Ausnahmekatalog des

- 4 -

§ 292 Abs.4 ASVG dazu führen, daß die Ausgleichszulage auch in Fällen gebührt, in denen keine soziale Notwendigkeit mehr hierfür gegeben ist. Die Verwirklichung des Vorschlages der Anfragesteller würde praktisch die Erhöhung des Ausgleichszulagen-Richtsatzes für eine bestimmte Personengruppe bedeuten. Mit dieser Ausgleichszulage sollen aber nur Personen unterstützt werden, deren tatsächliche Einkommenssituation ihre Gewährung rechtfertigt.

Dieses Kriterium trifft auf die Personen, für die die Anfragesteller bei der Feststellung der Ausgleichszulage eine Sonderregelung haben wollen, nicht mehr zu.

Da sich somit die Nichtberücksichtigung der "Ehrenpension" für ältere und verdiente Künstler bei der Ermittlung der Ausgleichszulage mit dem Sinn und Zweck dieser Leistung nicht vereinbaren läßt, sehe ich keine Möglichkeit für Überlegungen in der Art, wie sie die Anfragenden vorschlagen.

Zur Frage 2. und 3.:

Im Hinblick auf die Ausführungen zur ersten Frage gibt es in der Angelegenheit keine interministeriellen Gespräche, auch nicht mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst.

Der Bundesminister:

